

*Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (hier § 72a SGBVIII) ist das Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die persönliche Eignung von Bewerbern bei Einstellung und von Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen zu prüfen. Es soll sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen in der Jugendhilfe beschäftigt werden. Die eva hat sich gegenüber dem Jugendamt verpflichtet, diese Vorgaben zu beachten. In der Anlage sind die Rechtsgrundlage und die darin aufgeführten Straftatbestände abgedruckt. Inhalte dieser Selbstauskunft beziehen sich nur darauf, ob Bewerber oder Mitarbeitende in der Vergangenheit wegen einer **solchen** Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer **solchen** Straftat anhängig ist.*

### Erklärung

Name: .....

Vorname .....

Geb. Datum: .....

Adresse: .....

.....

Bereich (bei Mitarbeitenden).....

- I) Hiermit erkläre ich,
- a) dass in der Vergangenheit keine Verurteilung wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich ausgesprochen wurde
- b) dass ich in der Vergangenheit wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat verurteilt wurde
- Datum des Urteils:.....
- Rechtsgrundlage/Straftatbestand: .....
- c) Zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
- d) zum Zeitpunkt der Unterschrift ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich anhängig ist
- Rechtsgrundlage/Straftatbestand:.....

II) Hiermit verpflichte ich mich, zukünftig unverzüglich meinen direkten Vorgesetzten zu informieren, wenn ein Ermittlungsverfahren wegen einer in der Anlage aufgeführten Straftat gegen mich eingeleitet ist.

III) Hiermit nehme ich zur Kenntnis, dass eine Falschauskunft zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung führen kann.

.....

Ort Datum Unterschrift des Bewerbers/Mitarbeitenden

**Anlage****§ 72a Persönliche Eignung**

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs. 1 insbesondere sicherstellen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Durch Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch sicherstellen, dass diese keine Personen nach Satz 1 beschäftigen.

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB),
- *Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen* (§ 174 StGB)
- *Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen* (§ 174a StGB)
- *Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung* (§ 174b StGB)
- *Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses* (§ 174c StGB)
- *Sexueller Missbrauch von Kindern* (StGB § 176 StGB)
- *Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern* (§ 176a StGB)
- *Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge* (§ 176b StGB)
- *Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung* (§ 177 StGB)
- *Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge* (§ 178 StGB)
- *Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen* (§ 179 StGB)
- *Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger* (§ 180 StGB)
- Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a StGB),
- Zuhälterei (§ 181a StGB),
- *Sexueller Missbrauch von Jugendlichen* (§ 182 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB),
- Erregung öffentlichen Ärgernisses (§ 183a StGB),
- Verbreitung pornographischer Schriften (§ 184 StGB),
- Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften (§ 184a StGB),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften (§ 184b StGB),
- Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste (§ 184c StGB),
- Ausübung der verbotenen Prostitution (§ 184d StGB),
- Jugendgefährdende Prostitution (§ 184e StGB),
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB).